

15.10.99

Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des
Tabaksteuergesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 30. September 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses - Drucksache 14/1651 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
- Drucksache 14/864 -

mit den Maßgaben, dass

1. die Überschrift des Gesetzentwurfs um die Worte „und des Tabaksteuergesetzes“ ergänzt wird,
2. in Artikel 1 Nr. 3 (§ 18 Abs. 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz) die Angabe „§§ 3 b und 9“ durch die Angabe „§ 3 b Abs. 1 Satz 1 und § 9“ ersetzt wird,
3. folgender neuer Artikel 2 eingefügt wird:

„Artikel 2

Änderung des Tabaksteuergesetzes

In § 32 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385/386), wird die Angabe „31. Dezember 1998“ durch die Angabe „31. Dezember 2001“ ersetzt.“

Fristablauf: 05.11.99
Erster Durchgang: Drs. 64/99

4. der bisherige Artikel 2 zu Artikel 3 wird und folgende Fassung erhält:

„Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.“

im übrigen unverändert angenommen.

05.11.99

Beschluss
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des
Tabaksteuergesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 5. November 1999 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. September 1999 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.